

Liebe Vereinsmitglieder

Im letzten Herbst hat sich der Vorstand dazu entschlossen, grössere Veränderungen in den Strukturen des Vereins einzuleiten.

Ziel ist es, dem Verein eine modernere Struktur zu verleihen, damit er sich nachhaltig weiter entwickeln kann.

Der Vorstand des Vereins besteht neu aus Präsident und Vizepräsident sowie 5 Abteilungen.

Neu gegründet wurde die Sportkommission, in welcher die sportlichen Kompetenzen gebündelt werden. Die Entscheide der Sportkommission werden durch den Leiter der Sportkommission in den Vorstand getragen.

Ständige Mitglieder der Sportkommission sind neben dem Präsidenten und/oder Vizepräsident die bisherigen Vorstandsmitglieder, welche ein sportliches Amt ausübten und ab der kommenden Saison nicht mehr Mitglieder des Vorstandes sind, sondern in der Sportkommission mit Entscheidungskompetenzen in sportlichen Angelegenheiten tätig sein werden.

- Sportchef
- Juniorenobmann
- Kifu-Verantwortlicher
- Verantwortlicher Frauen sowie Senioren 30+/40+
- Spiko

Sie werden weiterhin durch die Hauptversammlung gewählt und behalten die Kompetenzen für ihren Bereich. Sie werden aber nicht mehr an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sondern eigene Sitzungen abhalten.

Im Vorstand werden sie durch den Leiter der Sportkommission vertreten.

Dieser wird durch die Sportkommission jeweils Anfang des Vereinsjahres für ein Jahr gewählt.

Gleichzeitig mit der Neuorganisation des Vorstandes sowie der Gründung einer Sportkommission wurden die Statuten des Vereins generell überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

Zum Verständnis der Änderungen in den Statuten:

- Alle farblich nicht unterlegten Regelungen waren in ähnlicher Form schon in den alten Statuten, hier wurde nur die Reihenfolge verändert.
- **Gelb hinterlegte Passagen** waren im Kern bereits in den alten Statuten, wurden aber inhaltlich verändert.
- **Blau hinterlegte Passagen** wurden neu in die Statuten aufgenommen.

Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen:

- Die Sportkommission (Artikel 27, an anderen Stellen ebenfalls erwähnt): Sportliche Themen sollen von den sportlich Verantwortlichen direkt behandelt werden können, andere Vorstandsmitglieder nur bei Bedarf hinzugezogen werden.
- Artikel 1 Ziffer 3: Das Vereinsjahr wurde einen Monat nach hinten verschoben. Dies erleichtert den Jahresabschluss und entspricht in anderen Vereinen dem Normalfall.
- Art. 3 Ziff. 2 und Art. 12 Ziff. 2: Bei Ein- und Austritt wurde aufgrund der Neuschaffung der Sportkommission der Verantwortliche angepasst, gleiches gilt für die Zeichnungsbefugnis nach Art. 25 sowie das Bestimmen neuer Trainer nach Art. 27 Ziff. 4.
- Art. 7 und 8: Die Begriffe Passvimitglied und Gönner gab es bereits in den alten Statuten, neu ist einzig die Definition.
- Art. 10 Ziff. 1 Buchstabe a und Ziff. 2 sowie Art. 11 Bst. e, f und g: Hier werden Selbstverständlichkeiten festgehalten, die heute bereits so gelebt werden.
- Art. 17 Ziff. 1 und 2, Art. 20 Ziff. 3: Hier wurden die Fristen verkürzt, um flexibler auf Vorschläge von Mitgliedern eingehen zu können.
- Art. 26: Der Ablauf bei der Wahl von Revisoren entspricht neu dem, wie wir es die letzten Jahre immer gemacht haben,
- Art. 30 Bst. e und f: Die Möglichkeit, in gewissen Fällen den Mitgliederbeitrag zu erlassen, wurden eingefügt, um die Arbeit von Freiwilligen etwas mehr belohnen zu können.

Von den alten Statuten wurden einige Punkte gestrichen:

- Aus der Traktandenliste der HV (neu Art. 15 Ziff. 3) wurden die folgenden Punkte gestrichen:
 - o Mutationen
 - o Statutenänderungen,
 - o Aufnahmen von Sektionen
 - o Einsprache gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
 - o Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern

In den meisten Hauptversammlungen wurden diese Punkte sowieso nicht behandelt, sie werden künftig nur wenn nötig in die Traktandenliste eingefügt.
Daneben wird nicht vorgegeben, welche Vorstandsmitglied einen Jahresbericht machen müssen, es soll künftig nur noch dort Bericht erstattet werden, wo es nötig ist.
- Alle Regelungen, welche Clubversammlung, Spielkommission, Jugendkommission und Betriebskommission Clublokal betreffen, weil es diese Gremien nicht mehr gibt.
- Die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit der HV wurden entfernt. Nach den alten Statuten musste ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder oder zwei Drittel der Aktivmitglieder anwesend sein, damit die HV beschlussfähig ist. Bei jeder HV bestand deshalb das Risiko, die HV auflösen und neu ansetzen zu müssen, wenn zu viele Mitglieder abwesend gewesen wären, ausserdem musste zu Beginn jeder HV gewartet werden, bis die Anwesenden gezählt waren. Diese Erschwernisse sollen mit den neuen Statuten wegfallen.



Statuten

I. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Allgemeines

1. Der FC Steffisburg (FCS) wurde am 5. März 1952 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Steffisburg.
2. Er bezweckt die Ausübung und Förderung des Fussballsports, sowie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit.
3. Das Vereinsjahr dauert vom 01. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.
4. Die Vereinsfarben sind grün/weiss
5. Der FC Steffisburg ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie aufgrund von Geschlecht oder Rasse entschieden ab.

Artikel 2 Zugehörigkeiten

1. Der FC Steffisburg ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Region Bern/Jura (FVBJ) und des Fussballverbandes Berner Oberland (FVBO).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

II. Kapitel: MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Steffisburg ersuchen.
2. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den zuständigen Leiter, welcher auch Mitglied der Sportkommission ist, zu richten.
3. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler/innen müssen vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin mitunterzeichnet werden.

Artikel 4 Kategorien von Mitgliedern

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren/Juniorinnen
- c) Senioren und Veteranen
- d) Schiedsrichter
- e) Ehrenmitglieder
- f) Freimitglieder
- g) Passivmitglieder
- h) Gönner

Artikel 5 Ehrenmitglieder

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
2. Die Ernennung erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes
3. Die Ehrung erfolgt an der nächsten Hauptversammlung.

Artikel 6 Freimitglieder

1. Zum Freimitglied wird ernannt, wer 25 Jahre Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung).
2. Die Ernennung erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes
3. Die Ehrung erfolgt an der nächsten Hauptversammlung.

Artikel 7 Passivmitglieder

Passivmitglied ist, wer den ordentlichen Mitgliederbeitrag für Passive bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Artikel 8 Gönner

Gönner ist, wer dem Verein, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, jährlich mindestens den vom Vorstand für Gönner festgesetzten Betrag zukommen lässt.

Artikel 9 Übertritt

Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

Artikel 10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder des FC Steffisburg haben das Recht,
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Hauptversammlung, Cluborgan, Website etc.).
2. Aktive, Junioren/Juniorinnen und Senioren/Veteranen haben das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben freien Zutritt zu sämtlichen Heimspielen des FC Steffisburg (ausgenommen Verbandsspiele).

Artikel 11 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des FC Steffisburg haben die Pflicht
 - a) sich gegenüber dem FC Steffisburg treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFVs, des Regionalverbandes (Region) und des FC Steffisburg zu befolgen;
 - c) an der Hauptversammlung teilzunehmen (alle nach Artikel 19, Absatz 1 stimmberechtigten Mitglieder, die Vertretung abwesender Vereinsmitglieder ist nicht gestattet);
 - d) die von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
 - e) den FC Steffisburg für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - f) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer/innen) des Vereins Folge zu leisten;
 - g) im Bedarfsfall und im Rahmen ihrer Möglichkeiten Gratisarbeit für den Verein zu leisten;
2. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, werden intern gesperrt und können situativ beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFVs zum Boykott angemeldet werden.

Artikel 12 Ende der Mitgliedschaft

1. Austritte von Aktiven, Junioren/Juniorinnen und Senioren 30+ und 40+ sind nur per 30. Juni oder 31. Dezember möglich.
2. Sie müssen dem zuständigen Leiter, welcher auch Mitglied der Sportkommission ist, vorgängig schriftlich mitgeteilt werden.
3. Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen (Eintrittsgebühr, Bussen etc.). Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
4. Alle anderen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 13 **Ausschluss von Mitgliedern**

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt, sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Das Mitglied hat die Möglichkeit, innert 14 Tagen schriftlich beim Vorstand Rekurs einzulegen, dieser wird an der nächsten Hauptversammlung behandelt.

III. Kapitel: **ORGANE**

Artikel 14 **Die Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Sportkommission**

Artikel 15 **Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
2. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt
3. Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Hauptversammlung
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte**
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Wahl
 - des Vereinspräsidenten
 - des übrigen Vorstandes
 - der Mitglieder der Sportkommission**
 - g) Ehrungen
 - h) Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes

Artikel 16 Ausserordentliche Hauptversammlung

1. Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
2. Die Einberufung einer solchen kann von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt werden. Diese ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von 30 Tagen einzuberufen.

Artikel 17 Einberufung und Anträge

1. Einladung und Traktandenliste sind allen volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitgliedern mindestens **14 Tage** vor der Versammlung zuzustellen.
2. Anträge von Mitgliedern sind dem Vereinsvorstand mindestens **10 Tage** vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Artikel 18 Leitung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet.
2. Er stellt zu Beginn fest, dass die Hauptversammlung statutengemäss eingeladen wurde und lässt die Stimmzähler wählen.

Artikel 19 Beschlussfassung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien, ausgenommen Passivmitglieder und Gönner.
2. **Bei Abstimmungen und Wahlen ist das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend.** Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Stimmenthaltungen zählen nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Artikel 20 Statutenänderungen

1. Statutenänderungen können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich **zwei Drittel** der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
2. Anträge auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mit der Einladung zur entsprechenden Hauptversammlung schriftlich zuzustellen.
3. Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand **30 Tage** vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

Artikel 21 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vereinspräsident/in
2. Vizepräsident/in
3. **Leiter der jeweiligen Abteilungen:**
 - a) **Sport**
 - b) **Finanzen**
 - c) **Marketing**
 - d) **Anlässe und Clubhaus**
 - e) **Öffentlichkeitsarbeit**

Artikel 22 Kompetenzen und Pflichten

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere:
 - a) **Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung;**
 - b) Überwachung der Befolgung der Statuten, der Ausführung der gefassten Beschlüsse und der Tätigkeit der Kommissionen;
 - c) Bildung neuer Kommissionen.
2. Die Vorstandsmitglieder arbeiten nach Weisung des Pflichtenheftes. Dieses kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.

Artikel 23 Wählbarkeit

1. **In den Vorstand kann jede mündige, natürliche Person gewählt werden. Sie wird durch die Wahl automatisch Vereinsmitglied.**
2. Der Vorstand wird für zwei Vereinsjahre gewählt und ist danach unbeschränkt wieder wählbar.
3. Es können mehrere Ämter/Funktionen in einer Person vereinigt werden, unabhängig davon hat jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme.

Artikel 24 Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft wie es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben nur beratende Stimme.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Artikel 25 Zeichnungsbefugnis

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der zuständige Abteilungsleiter / Leiter gemäss Artikel 21 beziehungsweise Artikel 27 zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Artikel 26 Die Revisionsstelle

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Vereinsjahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der ordentlichen Hauptversammlung jährlich Bericht.

IV. Kapitel: DIE KOMMISSIONEN

Artikel 27 Die Sportkommission

1. Die Sportkommission setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident/in und/oder Vizepräsident/in
 - b) Spiko
 - c) Leiter/in Aktive / Sportchef/in
 - d) Leiter/in Juniorenfussball
 - e) Leiter/in Kinderfussball
 - f) Leiter/in Senioren 30+ / 40+ und Frauenfussball
2. Die Sportkommission wählt in der ersten Sitzung des Vereinsjahres ihren Leiter und seinen Stellvertreter.
3. Der Leiter der Sportkommission ist mit seiner Wahl automatisch Mitglied des Vorstands.
4. Die Sportkommission bestimmt neue Trainer.

Artikel 28 Weitere Kommissionen

Bei Bedarf und auf Beschluss des Vorstands können weitere Kommissionen gegründet werden.

V. FINANZEN

Artikel 29 Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Bussen
 - c) Wettspieleinnahmen der Aktivmannschaften
 - d) Veranstaltungen
 - e) Sponsoring
 - f) Subventionen
 - g) freiwillige Beiträge
 - h) andere Einnahmen

Artikel 30 Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt und sind fristgerecht nach Erhalt der Rechnung respektive beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:
 - a) Ehren- und Freimitglieder
 - b) Mitglieder des Vorstands und der Sportkommission
 - c) Trainer
 - d) Schiedsrichter
 - e) Kinder der in b), c) und d) genannten Mitglieder.
 - f) Weitere freiwillig im Verein engagierte Mitglieder auf Antrag des für sie zuständigen Vorstandsmitglieds.
3. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Artikel 31 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des FC Steffisburg haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche, über den Jahresbeitrag hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

VI. Kapitel: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Artikel 32 Grundsatz

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird.
2. Die zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist
3. Die Auflösung wird beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten sich für die Auflösung aussprechen.

Artikel 33 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen.
2. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
3. Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei etc.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 06. Juli 2022 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten und treten mit Genehmigung vom SVF in Kraft.

Steffisburg, den

.....
Heinz Gilgen, Präsident

.....
Fred Schneider, Vizepräsident